

# **Besondere Geschäftsbedingungen der Felbermayr Transport- und Hebetchnik GmbH & Co KG**

## **für ITB Internationale Tieflader-Bahntransporte**

Stand 08/2003

### **1. Allgemeines:**

Sämtlichen Leistungen der Firma Felbermayr Transport und Hebetchnik GmbH & Co KG - Abteilung ITB Internationale Tieflader-Bahntransporte und deren Subunternehmer – im folgenden kurz ITB genannt – liegen ausschließlich die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder internationale Übereinkommen über die Güterbeförderung (z. B. CMR, CLNI, COTIF/ER, CIM, WA) verstoßen. Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (Auftraggeber) – im folgenden kurz AG genannt – gelten nur bei deren ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer Besonderen Geschäftsbedingungen die einmalige Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten auch für nachträglich erteilte Zusatzaufträge. Unsere Tätigkeit erfolgt entweder durch Bereitstellung von Equipment inkl. Personenbereitstellung oder in Form von sog. Projektgeschäften zur Abwicklung von Eisenbahntransporten bzw. sonstiger multimodaler Transportaufträge oder gebrochener Verkehre (Schiene/Straße, Schiene/Binnenschiff, etc.).

### **2. Angebot und Auftrag:**

Alle unsere Angebote sind freibleibend bis zum endgültigen Vertragsabschluss, gelten ausschließlich vorbehaltlich freier verfügbarer Verkehrswege und haben – sofern nichts anderes vereinbart – eine Gültigkeit von 14 Tagen, ab Angebotsdatum. Der AG ist verpflichtet, ITB bei Annahme des Angebots eine formalmäßig ausgefertigte Bestellung als Bestätigung der Angebotsannahme zu übersenden. Komplexe Angebotserstellungen, z.B. Machbarkeitsstudien und Projektierungen sind entgeltpflichtig und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen oder sonstigen Gestaltungen und Transporterlaubnisse (Genehmigungen) werden – sofern nichts anderes vereinbart – auf Gefahr, Risiko und Kosten des AG im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages eingeholt. Änderungen oder Ergänzungen des Auftragsumfangs infolge behördlicher oder sonstiger Auflagen, Bedingungen und Vorschriften, die im Auftragsumfang nicht ausdrücklich festgehalten wurden, sind gesondert zu entlohnen. Der Frachtbrief ist grundsätzlich vom AG mit allen gesetzlichen Angaben auszustellen. Errichtet der AG nicht bis spätestens zum Abgangstermin der Sendung einen Frachtbrief, kann ITB auf Namen und Rechnung des AG einen Frachtbrief für die Sendung ausstellen. ITB weist ausdrücklich darauf hin, dass dem AG auf dessen Anfrage, Art und Umfang der üblicherweise notwendigen Genehmigung bekannt gegeben werden. Sofern nichts anderes vereinbart, werden die behördlichen Genehmigungen von ITB für den AG direkt eingeholt. Sofern im Angebot nichts anderes festgehalten, liegen der Preiskalkulation des Angebots ein »einfacher« Genehmigungsantrag ohne Auflagenerteilung zu Grunde. Behördlich oder sonstig vorgeschriebene Auflagen, Verkehrssicherungsmaßnahmen, etc. sind in der Preisgestaltung des Angebots, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht beinhaltet. Angebote erfolgen auf Basis des kürzesten Schienenweges. Für den Fall, dass die Genehmigungen (behördliche Transporterlaubnisse), die zur Abwicklung der beauftragten Leistung erforderlich sind, nicht erteilt werden, steht ITB ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin anteilig angefallenen Leistungen und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des AG zu.

### **3. Kalkulation, Preise, Abgrenzung des Leistungsumfanges:**

Die unseren Angeboten zugrundeliegenden Preise basieren auf einer Eignung des Ladegutes zum Transport mit Tiefladewaggons (z. B. Tragschnabelwagen) und auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung sowie den technischen Spezifikationen der verwendeten Beförderungsmittel, die dem AG auf Verlangen von ITB übermittelt werden. Für den Fall, dass das Ladegut ein tragender Teil des Eisenbahntiefladewaggons wird, gibt dies ITB dem AG bei Angebotslegung bekannt. Der AG hat dafür Sorge zu tragen und das Ladegut samt etwaiger Adapter geometrisch und statisch so zu konstruieren, dass der Tiefladewaggon gemäß der bei ITB bereitliegenden Tieflader-Übersichtspläne geeignet an das Ladegut andocken kann und haftet der ITB gleichzeitig dafür, dass das Ladegut samt etwaiger Adapter die im Transport und Ladezustand entstehenden Kräfte und Belastungen sicher ableiten kann. Auf Wunsch von ITB hat der AG die statischen Berechnungen zu Prüfzwecken zu übergeben, wobei eine solche Prüfung den AG nicht aus seiner Haftung befreit. Auch haftet der AG gegenüber ITB im Fall, dass ITB besondere Adapter auf Basis der vom AG bereitgestellten Pläne und Spezifikationen fertigt und für den Transport einsetzt. Die Adapter bilden Ladehilfsmittel, die im Wege der Gerätebeistellung dem AG bzw. Versender überlassen werden. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften des zu transportierenden Gutes, z.B. besondere Schlag- oder Stoßempfindlichkeit, sowie Besonderheiten des Be- und Entladeortes, werkseigene Bahnunternehmen oder werkseigene Schienenwege etc. bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Besichtigung des Be- und Entladeortes zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen; erforderlichenfalls sind geeignete Skizzen bzw. Lagepläne sowie Stau- und Ladepläne der ITB zur Verfügung zu stellen. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Ver- und Entladekosten, Versicherungskosten, Zölle, Abgaben und Steuern und Auslagen in unseren Angeboten nicht inkludiert. Unsere Angebote sind kalkuliert, basierend auf einer sofortigen und rechtzeitigen Bereitstellung und Übernahme des Ladegutes durch den AG am Abgangs- und Entladeort. ITB ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die tatsächlichen Stückgewichte bzw. Abmessungen bzw.

sonstigen Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des AG abweichen. Bei Änderungen des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglicher oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträge sind diese auch bei Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom AG zu entlohnen. Dies gilt auch für eine Überschreitung der vereinbarten Transportdauer bzw. Verlängerung der Wegstrecke oder etwa anfallender Stillstand- und Wartegelder für die Zuggarnitur und sonstiger Beförderungsmittel am Abgangs- oder Entladeort.

#### **4. Verzugsfolgen:**

Sollte aus Gründen, die nicht von ITB zu vertreten sind, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist ITB berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen. Verzögert sich hingegen die Leistung ITB aus Gründen, die von ITB zu vertreten sind, hat der AG eine angemessene Frist zu setzen und ITB vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern. Etwaige Schadensersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des AG können gegenüber ITB nur dann geltend gemacht werden, sofern ITB nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach aufmerksam gemacht wurde (Schadenswarnung). Derartige Verzugsfolgen werden anderenfalls ausgeschlossen, sofern ITB nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sonstige Verzugsfolgen können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind wegen Schäden, die nicht Güterschäden darstellen, ausdrücklich ausgeschlossen. ITB haftet nicht für Verspätungsschäden. Lieferfristen und Termine – sofern nicht ausdrücklich als Fixtermin zugesagt – sind freibleibend und abhängig von der rechtzeitigen Waggonzustellung der jeweiligen Eisenbahnunternehmen und sonstigen Umständen. Befindet sich der AG mit dem Ausgleich des vereinbarten Entgelts in Verzug, ist ITB berechtigt sowohl Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden Sekundärmarktrendite mit einem Aufschlag von 7 % p. a. geltend zu machen, als auch die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

#### **5. Rücktritt vom Vertrag:**

Ein Rücktritt des AG ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig und wenn ITB trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist ihrer Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt. Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die über das vorhersehbare Maß solcher Transporte hinausgehende, erhebliche Erschwernisse in der Leistungsausführung verursachen oder die eine Beschädigung von Personen, Sachen und/oder Vermögenswerten Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lassen, so ist ITB unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Gefahren durch den AG, die Arbeitsleistungen einzustellen. Dies führt zur Hemmung etwa vereinbarter Fristen. In diesem Fall ist ITB berechtigt, die bis dahin erbrachten anteiligen Leistungen – unabhängig von der gewählten Vertragsart – dem AG gegenüber zu verrechnen. Sofern nicht ausdrücklich geregelt gelten verkehrsübliche Stillstand- und Wartegelder als vereinbart. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem AG verrechnet. ITB ist ferner berechtigt bei Nichtzahlung von fälligen und unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus früheren Verträgen, bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des AG, die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten und das Ladegut als Pfand in Beschlag zu nehmen (Führunternehmerpfandrecht).

#### **6.1 Haftung der Vertragsparteien bei Projektgeschäften, Versicherung:**

ITB haftet bei Projektgeschäften für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern, als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der ITB oder ihrer Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. ITB haftet ferner nicht für Zufall, höhere Gewalt, Eingriffen und Verfügungen von hoher Hand, Streckensperrung nach Unglücken oder entsprechend der Baubetriebsplanung, Krieg oder Streik sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenen Gewinn und sonstigen Vermögensschäden. Der ITB beigestelltes Personal, Einweiser oder sonstige Mitarbeiter des AG gelten nicht als Erfüllungsgehilfen der ITB. ITB haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen zu denen sie nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde. Der AG hat für die Transportleistungen eine eigene sogenannte „all risk–Transportversicherung“ mit Forderungs- und Regressverzicht der beteiligten Versicherungen gegenüber ITB abzuschließen ist (Versicherung für fremdes Interesse). Gleichzeitig stellt der AG die ITB von eigenen Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen Dritter, die aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit solchen Transportleistungen entstehen, von jeglicher Haftung frei, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der ITB und ihrer Bediensteten beruhen. ITB deckt auf Wunsch und auf Rechnung des AG eine derartige Transport- und Ver- und Entladeversicherung (regressfreie Warentransportversicherung) ein. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, ITB den Versicherungswert des Ladegutes und die zu versichernden Gefahren ausdrücklich und schriftlich aufzugeben. Bloße Wertangaben gelten nicht als Versicherungsauftrag. Durch Entgegennahme des Versicherungsscheins (Police) übernimmt ITB nicht die Pflichten, die dem AG als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat ITB alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsschutzes zu treffen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen oder Weisungen des AG versichert ITB im Rahmen des Versicherungsauftrages zu den am Erfüllungsort der ITB üblichen Versicherungsbedingungen. Bedingungen und Tarife liegen bei ITB zur Einsicht auf. Der AG hat ITB eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung des Fehlenden zu setzen. Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungsansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelfolgeschäden sowie bei Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Der AG verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Dem AG ist bekannt, dass für den Transport auf der Schiene innerhalb von Österreich die Haftungsbestimmungen des EBG, bei internationalen Transporten die Haftungsbestimmungen der CIM, sowie die besonderen Bedingungen der RIP und LÜ-Genehmigung gelten. Auf die in diesen Haftungsbestimmungen angeführten Beschränkungen wird ausdrücklich verwiesen und

als Haftungsbeschränkung zwischen dem AG und ITB vereinbart. Nachfolgeregelungen obgenannter Eisenbahnbestimmungen, z. B. AGB der RCA, gelten gleichlautend. Der mit diesen Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer und alle mit zur Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen. Der AG ist verpflichtet, etwaig durch die Leistung von ITB verursachte Schäden unverzüglich bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom AG innerhalb von drei Werktagen nach Schadenseintritt zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind ITB schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung der Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mängelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden.

## **6.2 Haftung der Vertragsparteien für Equipment-, Waggon- und Personalbereitstellung:**

Bei Equipment- und Waggonbereitstellungen stellt ITB dem AG Equipment in Form von Eisenbahnwaggonen, Mannschaftsbegleitwagen (i.e. Privateisenbahnwaggonen) und dergleichen zur Verfügung und wird überdies dem AG auf dessen Anforderung hin Personal bereitstellen (Dienstverschaffung). Es handelt sich hierbei um eine kombinierte Fahrzeug- mit Arbeitskräfteüberlassung, wobei diese Arbeitskräfte in das Unternehmen des AG eingegliedert werden und auf dessen Weisungen und Gefahr arbeiten. Gleichfalls sind Ver- und Entladungen ausschließlich auf Anweisungen des AG durchzuführen. Auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen, sowie die Bedingungen über Versendung mit Lademaßüberschreitungen (LÜ) der ÖBB und sonstiger Eisenbahnunternehmungen wird ausdrücklich hingewiesen, gelten auch im Verhältnis der ITB zum AG und sind die dortigen Vorschriften zu beachten. Im Fall von Equipment-Bereitstellung wird der Frachtauftrag direkt zwischen dem AG und dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen abgeschlossen. ITB versichert ihr Equipment innerhalb der EU gegen Kaskorisiken. Der AG trägt in diesem Fall mindestens den Selbstbehalt in Höhe von 1,0 v.H. des Wertes der Equipment, mind. EUR 730,00 höchstens jedoch EUR 16.350,00. Darüber hinaus haftet der AG für die unbeschädigte Rückgabe der Equipment bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Mit der Eindeckung der Kasko-Police ist kein Regressverzicht der ITB hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegenüber dem AG verbunden.

## **7. Auftragsdurchführung:**

Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen, die nicht Erfüllungsgehilfen der ITB sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG; dies gilt insbesondere für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Ver- und Entladung das Personal der ITB Weisungen erhält und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen. Der AG hat die entsprechenden besonderen Eigenschaften wie Gewichte, Maße, Verzurrungspunkte der zu bewegenden oder zu transportierenden Güter jeweils bei der Auftragserteilung verbindlich und vollständig anzugeben. Auf die besonderen Bedingungen der jeweiligen Eisenbahnen für Lademaßnahmeüberschreitungen samt dem dortigen Regressverzicht wird ausdrücklich hingewiesen und gelten diese auch zwischen ITB und dem AG als vereinbart. Der AG nimmt diesen Regressverzicht auch gegenüber ITB ausdrücklich zur Kenntnis. Angaben, die auf Veranlassung des AG von einem Dritten erfolgen, werden dem AG zugeordnet. Verstößt der AG gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht, ist er verpflichtet, ITB von allen Drittschäden, die dadurch verursacht werden, freizuhalten bzw. den entstehenden Eigenschaden der ITB zu ersetzen. Der AG übernimmt die Gewähr und Gefahr dafür, dass die Eigenschaften, des zu transportierenden Gutes, sowie des Schienenzufahrtsweges und der Be- und Entladeorte eine ordnungsgemäße und eine ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Der AG haftet insbesondere für alle Schäden, die durch ein von ihm zu vertretendes mangelhaftes Verladen, Umladen oder Richten der Ladung oder durch mangelhafte Wahrnehmung der Pflichten der von ihm beigestellten Begleiter bzw. des von ihm anzuweisenden beigestellten Personals während der Beförderung und/oder Be- oder Entladung entstehen. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die Dritte aus dem gleichen Anlass gegen ITB bzw. den beteiligten Eisenbahnen erheben. Es wird darauf verwiesen, dass für Schäden aus Umladen oder Richten der Ladung, das ein Eisenbahnunternehmen selbst ausführt oder ausführen lässt, dieses nur nach Maßgabe der ihr für das Umladen oder Richten der Ladung zumutbaren Sorgfaltspflicht beschränkt nach den jeweiligen Bestimmungen des EBG und der CIM haftet.

## **8. Besondere Bedingungen für die Bereitstellung von Privattiefladewaggon und sonstigen Equipment:**

Die ITB stellt dem AG als Benutzer auf eine bestimmte Dauer einen Privateisenbahnwaggon gegen entsprechend vereinbartes Entgelt zu dem im Entsendungsvertrag definierten Zweck zur Verfügung. Das Nutzungsverhältnis beginnt – gleichzeitig mit der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes – am Tag der bahnamtlich bestätigten Absendung des Waggonen durch ITB vom Absendebahnhof und endet am Tag der ordnungsgemäßen Waggonrückstellung an ITB am vereinbarten Tag am Absendebahnhof oder am sonst vertraglich vereinbarten Rückstellort. Sind nach Rückgabe des Waggonen Instandsetzung, bahnamtliche Untersuchungen oder über das übliche Maß hinausgehende Reinigungen auszuführen, endet das Nutzungsverhältnis mit Abschluss dieser Arbeiten, welche von ITB umgehend zu veranlassen sind. Bei Waggonbereitstellung haftet der AG dafür, dass der von ITB zur Verfügung gestellte Privateisenbahnwaggon völlig unversehrt und unbeschädigt ITB zurückgestellt wird und haftet der AG verschuldensunabhängig für sämtliche während der Bereitstellung entstehenden Schäden bzw. sonstiger Beeinträchtigungen der bereitgestellten Waggonen, mit Ausnahme der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bedingten Abnutzungen.

## **9. Zahlung, Gerichtsstand und Storno:**

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen nur zulässig mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Zahlungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen für beide Teile ist der Sitz von ITB, auch bei Auslandsaufträgen gilt jedenfalls österreichi-

sches formelles und materielles Recht als vereinbart, sofern nicht supranationale Vorschriften (CMR, CLNI, CIM, WA, COTIF/ER) dem entgegenstehen. Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn von ITB den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ansprüche, 10 v.H. der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag von EUR 5.000,00 als Vertragsstrafe an ITB zu bezahlen.

#### **10. Anwendungsbestimmungen:**

Bis zur gänzlichen Zahlung der Ansprüche von ITB ist diese berechtigt, die im Zuge der Auftragsabwicklung erhaltenen oder von Dritten übergebenen oder verwahrten Waren zurückzubehalten. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechend gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Sämtliche mit dem Angebot erhaltenen Informationen bzw. sonstige technische Angaben (Pläne, statische Berechnungen u. dgl.) sind geistiges Eigentum der ITB und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ITB verwendet oder Dritten weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlung ist ein Vertragsstrafe von 30 % der Angebotssumme, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, zur Zahlung fällig. Die vorgelegten technischen Zeichnungen sind ohne ausdrückliche technische oder statische Bestätigung unverbindlich und nur als Vorschläge bzw. Empfehlungen zu verstehen.